



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Schmid AfD**
vom 04.09.2025

Plakate-Beschädigungen und Diebstähle allgemein und Plakate-Dieb in Füssen – Sachstand

Vor dem Hintergrund, dass laut Online-Ausgabe der „Allgäuer Zeitung“ vom 16.02.2025 in Füssen ein 40-Jähriger Ende Januar 2025 dabei beobachtet worden ist, wie er zwei AfD-Wahlplakate abbriss und in sein Auto lud und er anschließend von einer Polizeistreife kontrolliert wurde und eine Strafanzeige bekam (vgl. www.allgaeuer-zeitung.de¹), ergeben sich Fragen an die Staatsregierung.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie ist der Stand der Ermittlungen? 2
2. Inwiefern erfolgte eine strafrechtliche Sanktionierung? 2
3. Ist eine etwaige Sanktionierung mittlerweile rechtskräftig? 2
4. Wurden Ermittlungen dahin gehend angestellt, ob der Mann bei sich privat weitere gestohlene Plakate lagert? 2
5. Inwiefern werden die politischen Parteien darüber informiert, wenn Täter, die Diebstähle oder Sachbeschädigungen an Plakaten vornehmen, ermittelt werden können? 2
6. Inwiefern werden die politischen Parteien darüber informiert, wenn diesbezüglich Verurteilungen erfolgen? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

1 <https://www.allgaeuer-zeitung.de/marktoberdorf/zerstoert-oder-entwendet-ostallgaeuer-afd-beklagt-hohen-verlust-an-wahlplakaten-105967780>

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und hinsichtlich der Fragen 2, 3 und 6 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 08.10.2025

1. Wie ist der Stand der Ermittlungen?

Die polizeilichen Ermittlungen sind abgeschlossen. Der Vorgang wurde am 12.02.2025 an die Staatsanwaltschaft Kempten abgegeben.

2. Inwiefern erfolgte eine strafrechtliche Sanktionierung?

3. Ist eine etwaige Sanktionierung mittlerweile rechtskräftig?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls wurde endgültig gemäß § 153a Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, nachdem der Beschuldigte die ihm von der Staatsanwaltschaft Kempten auferlegte Zahlung in Höhe von 500 Euro an die Allgäuer Werkstätten gezahlt hatte. Damit kann die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat (als Vergehen) nicht mehr verfolgt werden (§ 153a Abs. 1 Satz 5 StPO), es liegt – ähnlich der Rechtskraft eines Urteils – ein endgültiges Verfahrenshindernis vor.

4. Wurden Ermittlungen dahin gehend angestellt, ob der Mann bei sich privat weitere gestohlene Plakate lagert?

Die polizeilichen Ermittlungen ergaben keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Entwendung weiterer Plakate.

5. Inwiefern werden die politischen Parteien darüber informiert, wenn Täter, die Diebstähle oder Sachbeschädigungen an Plakaten vornehmen, ermittelt werden können?

Um die Sachbeschädigung an einem Wahlplakat strafrechtlich verfolgen zu können, ist gemäß § 303c Strafgesetzbuch (StGB) unter Umständen ein Strafantrag des Verletzten bzw. Geschädigten erforderlich (sog. relatives Antragsdelikt). Wahlplakate stellen in der Regel eine geringwertige Sache im Sinne des § 248a StGB dar, weshalb im Falle eines Diebstahls stets ein Strafantrag des Verletzten bzw. Geschädigten erforderlich ist (sog. absolutes Antragsdelikt).

Zur Einholung dieses Strafantrags wird polizeilicherseits Kontakt mit dem Geschädigten aufgenommen. Dabei wird auch über eine etwaige Ermittlung eines Tatverdächtigen informiert. Da im konkreten Fall die dem Wahlplakat zugehörige Partei als geschädigt anzusehen war, erfolgte eine Kontaktaufnahme mit der örtlichen Parteivertretung bzw. der dort antragsberechtigten Person.

Im oben bezeichneten Vorfall wurde der Strafantrag am 08.02.2025 gestellt.

6. Inwiefern werden die politischen Parteien darüber informiert, wenn diesbezüglich Verurteilungen erfolgen?

Soweit die politische Partei als Verletzte – etwa bei der Anzeigenerstattung – einen entsprechenden Antrag stellt, wird ihr der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens nach Eintritt der Rechtskraft mitgeteilt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.